

Satzung des Vereins Tourismusregion „Coburg.Rennsteig e.V.“

Präambel

Im Gebiet der Landkreise Coburg (BY), Hildburghausen (THÜR), Sonneberg (THÜR) sowie der Stadt Coburg (BY) werden die Interessen für den Tourismus/ Fremdenverkehr bislang durch verschiedene Tourismuseinrichtungen wahrgenommen. Diese vielen derzeit noch bestehenden, operativen Tourismuseinheiten sollen mit der Gründung des Vereins Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V. nach der vorliegenden Satzung in einer gemeinsamen Organisationseinheit gebündelt und auf freiwilliger Basis der Akteure zusammengeführt werden. Ziel des Vereins Coburg.Rennsteig e.V. ist die Förderung des Tourismus durch Destinationsmarketing und Unterstützung von Vertriebskooperationen in und für die Region Coburg sowie deren Umgebung in Nord-Bayern und Süd-Thüringen.

Damit dieses Ziel bestmöglich erreicht wird, bedarf es einer engen Verzahnung mit besuch- und buchbaren touristischen Angeboten. Hierfür sind die einzelnen Terräume und touristischen Leistungsanbieter vor Ort verantwortlich. Der Verein will durch eine aktive Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und allen am Tourismus beteiligten Gebietskörperschaften, Leistungsträgern, Bürgern und Einrichtungen die besten Voraussetzungen für die Entwicklung und Vermarktung und damit den Ausbau des Tourismus in der Region schaffen.

Das beinhaltet auch die Verständigung all dieser Partner auf eine ausgeprägte Servicekultur im Tourismusangebot der Region. Mit definierten Qualitätsstandards nehmen sie maßgeblich auf den Erfolg des Tourismusvereins Coburg.Rennsteig e.V. Einfluss.

Die Arbeit des Tourismusvereins entfaltet optimale Wirkung, wenn auf freiwilliger Basis und hohem Qualitätsniveau vertrauensvoll zusammengearbeitet wird. Unterstützt werden in diesem Zusammenhang auch besonders projektbezogene Kooperationen mit Partner außerhalb des Destinationsgebiets.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Fremdenverkehr für die Region als Wirtschaftsfaktor angesehen und entwickelt werden. Gleichzeitig etabliert sich der Tourismus damit auch als ein nach innen wirkendes, für die Bevölkerung identitätsstiftendes Gut, das dazu beiträgt die Lebensqualitäten in der Region Nord-Bayern / Süd-Thüringen zu bewahren und auszubauen.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Coburg.Rennsteig e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coburg.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein hat unter Beachtung des Art. 80 der Bayerischen Landkreisordnung, Art. 87 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 73 der Thüringer Kommunalordnung die Aufgabe, alle Maßnahmen zu fördern und durchzuführen, die der Pflege und Förderung des Tourismus in der genannten Region (Destination) dienen können.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Image- und Markenbildung für die Region (Destination)
- b) die Kooperation mit Tourismusorganisationen und Dachverbänden
- c) die Zusammenarbeit mit den touristischen Leistungsträgern
- d) das Marketing für touristisch relevante Angebote auf betrieblicher, örtlicher und gebietlicher Ebene im Gebiet
- e) die Erstellung von Verkaufskatalogen und themenbezogenen Sonderprospekten und Plakaten
- f) Außenmarketing in Form klassischer Werbung, Verkaufsförderung (Messen u.a.), Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Integration der Möglichkeiten des Internet und Social Media
- g) die Information und Beratung von Mitgliedern und Partnern,
- h) Mitwirkung in touristischen Institutionen und Arbeitsgemeinschaften
- i) die Wahrnehmung der Interessen der Region als Gebietsausschuss i. S. v. § 5 der Satzung des Tourismusverbandes Franken.
- j) die Kooperation mit Partnern innerhalb und außerhalb der Destination zur Förderung des Vereinszwecks
- k) der Betrieb einer Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Aufgaben festlegen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Seine Mittel werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder sind der Landkreis Coburg, der Landkreis Sonneberg sowie die Stadt Coburg.
2. Mitglieder können des Weiteren alle natürlichen und juristischen Personen

des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Juristische Personen werden grundsätzlich durch ihr Vertretungsorgan vertreten. Sie sind jedoch berechtigt, schriftlich einen Vertreter zu ernennen, der ihre Rechte und Pflichten im Verein wahrnimmt.

3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung, sie endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Einstellung der Geschäftstätigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
7. Der Ausschluss wird nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes umgesetzt, wenn dieses schuldhaft in grober Weise die Ziele, Aufgaben oder Interessen des Vereins verletzt oder mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist.
8. Die dem Verein beitretenden Gebietskörperschaften und Kommunen beantragen zugleich die Mitgliedschaft beim Tourismusverband Franken e.V..

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben. Sie sollen darüber hinaus den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele bestmöglich unterstützen und durch geeignete Vorschläge und Anregungen fördern. Sie erhalten, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, Unterstützung im Tourismusmarketing sowie bei der Planung und Durchführung von Projekten, welche den Aufgaben und Zielen des Vereins förderlich sind.
2. Jedes Mitglied erkennt durch Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich,
 - a) die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu vertreten und die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Beitragsordnung festgesetzten Beiträge, die als Jahresbeiträge erhoben werden, bis zum 31. März des Jahres zu entrichten.
3. Die Beitragspflicht erfolgt immer rückwirkend zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Vereinseintritt stattfindet.

4. Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist von der fristgerechten Zahlung des Beitrages abhängig. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr ausüben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Ausschüsse nach Geschäftsordnung
4. der Regionale Tourismusausschuss
5. die Geschäftsführung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal vor dem 30.06., vom Vorsitzenden schriftlich (auch in elektronischer Form), unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter.
2. Der Vorstand (§ 8 Abs. 1) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied (§8 Abs. 1) oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, ob Anträge, die nach der Ladung eingereicht wurden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
5. Die Stimmen in der Mitgliederversammlung werden nach den im vorherigen Geschäftsjahr gemäß Beitragsordnung festgesetzten Beiträgen gewichtet. Bei Mitgliedern, die im laufenden Geschäftsjahr eintreten, wird im ersten Jahr der jeweils festgesetzte Beitrag des Eintrittsjahres zur Stimmgewichtung herangezogen. Je 250,00 € gewähren eine Stimme. Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen anderen Wahlmodus festlegen. Hinsichtlich der Stimmabgabe bei Wahlen ist Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
10. Ein Vertreter der Geschäftsführung des Tourismusverbandes Franken ist als beratendes Mitglied zur Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts
- b) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
- c) die Beschlussfassung über den jährlichen Maßnahmenkatalog
- d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans, einschließlich Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan
- e) die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und eventueller Sonderbeiträge in der Beitragsordnung
- f) Satzungsänderungen
- g) Durchführung von Wahlen (Vorstand)
- h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- i) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- j) Bildung von Ausschüssen

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. drei Stellvertretern

2. Die geborenen Vorstandsmitglieder sind:
die gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen der Landkreise Coburg, Sonneberg, sowie der Stadt Coburg.
3. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Falls sich die Wahl des Vorsitzenden verzögert, führt der bisherige Vorsitzende die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
5. Der Vorstand führt den Verein. Er kontrolliert insbesondere die Geschäftsführung und bereitet die Mitgliederversammlung vor.
6. Der Vorstand erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, die den Aufgabenbereich der Geschäftsführung und des Regionalen Tourismusausschuss regelt. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und beruft diese ab.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder können sich dabei durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.
8. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind jedem Mitglied des Vorstands zuzuleiten.
9. Der Vorstand berät und beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Er kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg herbeiführen (auch Umlaufbeschlüsse), wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem nicht widerspricht.
10. Der Vorstand kann weitere Personen zu den Beratungen hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
11. Zur Vorbereitung von Entscheidungen, zur Lösung besonderer Aufgaben oder zur Bearbeitung und Begleitung von Vorhaben kann der Vorstand beratende Arbeits- und Projektgruppen ins Leben rufen und deren Zusammensetzung durch Beschluss regeln.
12. Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.
13. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Er, bzw. bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist mindestens 1-mal jährlich einzuberufen.

§ 9

Regionaler Tourismusausschuss

Der Regionale Tourismusausschuss hat die Aufgabe, den Vereinsvorstand und die Geschäftsführung in Fragen der Tourismuspolitik und -entwicklung zu beraten und zu unterstützen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäftsführung und Personal

1. Die Geschäftsführung führt die Vereinsgeschäfte. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
2. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführung geführt wird. Die Kosten der Geschäftsstelle werden entsprechend dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan vom Verein getragen.
3. Die kommunalrechtlichen Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Kassenführung und Rechnungsprüfung

1. Die Kassenführung wird von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Der Verein wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchhaltung geführt. Befugnisse und Kompetenzen können in einer Geschäftsanweisung durch den Geschäftsführer festgelegt werden.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter der geborenen Mitglieder im Wechsel. Der Vorstand bestimmt die Reihenfolge.
3. Die Rechnungsprüfer unterrichten die Mitglieder im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und beantragen die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 12

Einnahmen und Wirtschaftsplan

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge, durch öffentliche und private Zuschüsse sowie durch Spenden und sonstige Einnahmen. Die Einnahmen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
2. Die Höhe des Finanzbedarfs für das jeweilige Geschäftsjahr wird auf Basis eines Wirtschaftsplanes einschließlich Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Stellenplans ermittelt. Er ist durch die geborenen Mitglieder vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres zu genehmigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel aller Mitgliederstimmen. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen. Auf diesen Umstand ist in der neuen Einladung hinzuweisen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht sein Vermögen den Mitgliedern zu. Die Aufteilung erfolgt nach den geleisteten Beiträgen im Wirtschaftsjahr des Auflösungsjahres.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
2. Jedes Mitglied erhält eine Mehrfertigung dieser Satzung.

Coburg, den